



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 17. August 2020

Nummer 67

### Sechste Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung

Vom 10. August 2020

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa, dem Minister des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

Die Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

(1) Die gesundheitliche Eignung wird durch eine ärztliche Bescheinigung belegt. Dabei ist insbesondere gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu bescheinigen. Für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit kann auf eine bereits erfolgte Untersuchung Bezug genommen werden. Personen, die am 1. März 2020 in einer Kindertagesstätte tätig sind, haben den Nachweis nach Satz 2, eine Impfdokumentation nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. § 20 Absatz 10 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist zu beachten.

(2) Werden Personen ohne Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 beschäftigt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung entsprechend § 20 Absatz 9 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.“

2. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

4. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Kräften“ die Wörter „sowie von Kräften, die nicht Fachkräfte sind,“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Potsdam, den 10. August 2020

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Britta Ernst

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg